Wofür darf der Gefangenen-Verdienstanteil verwendet werden?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **74 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-838998

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

rückkommen, es sei denn, der Grund des Begehrens sei inzwischen dahingefallen und die Vormundschaft daher aufzuheben (Artikel 438 ZGB). Eine Widerrufserklärung des Entmündigten könnte somit höchstens im Zusammenhang mit dem Ergreifen eines Rechtsmittels gegen den Entmündigungsentscheid wirksam abgegeben werden. Nach vielen kantonalen Prozessordnungen dürfen aber im Rechtsmittelverfahren keine neuen Tatsachen mehr vorgebracht werden. Das Ergreifen eines Rechtsmittels gegen einen Entmündigungsentscheid, der auf eigenes Begehren des Entmündigten herbeigeführt worden ist, enthält allerdings an sich schon einen Widerruf des Entmündigungsbegehrens. Würde ein solcher Widerruf die Entmündigung selbsttätig hinfällig machen, so würde ein Rechtsmittel gegen diese dieselbe beseitigen. Dies geschähe, ohne dass eine auf Grund von Artikel 372 ZGB ausgesprochene Entmündigung von einer zweiten Instanz darauf überprüft werden könnte, ob die objektiven Entmündigungsvoraussetzungen der Fürsorgebedürftigkeit erfüllt waren oder ob das Entmündigungsbegehren mit einem Mangel (Irrtum, Urteilsunfähigkeit des Antragstellers) behaftet sei. Das liesse sich nach der Überzeugung des Bundesgerichtes nicht mit dem Sinn eines Rechtsmittelverfahrens vereinbaren. Es sah auch keinen Anlass, den Kantonen von Bundesrechts wegen vorzuschreiben, den Widerruf noch im Rechtsmittelverfahren zu berücksichtigen.

Das Bundesgericht räumte freilich ein, gewissen Antragsstellern werde die Tragweite ihres Gesuchs erst richtig bewusst, wenn sie den Entmündigungsentscheid erhielten. Es ist daher Pflicht der Vormundschaftsbehörde, sich genau zu vergewissern, ob ein klares, auf freiem Entschluss beruhendes Entmündigungsbegehren vorliegt. (Dies kann dann wiederum im Rechtsmittelverfahren überprüft werden – nur muss der Entmündigte die Behauptung, er habe sich im Irrtum befunden, dann nicht, wie im vorliegenden Fall, erst in der vierten und letzten Instanz vorbringen, wo neue Behauptungen von Gesetzes wegen unzulässig sind.)

Das Bundesgericht fällte diesen Grundsatzentscheid in einer Entmündigung, die von der Vormundschaftsbehörde von Basel-Stadt ausgesprochen und bereits durch das kantonale Justizdepartement und den Regierungsrat geschützt worden war, ehe auch das Bundesgericht daran festhielt.

(Urteil vom 7.10.76.) *Dr. R.B.*

Wofür darf der Gefangenen-Verdienstanteil verwendet werden?

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Strafgefangene erhalten einen Verdienstanteil gutgeschrieben. Kehrt ein solcher Häftling disziplinwidrig nicht aus einem Urlaub zurück, so dürfen, wie der Kassationshof des Bundesgerichtes entschieden hat, Auslagen für polizeiliche Rückführung und Verpflegung, die weniger als 100 Franken betrugen, diesem Guthaben belastet werden.

Der Verdienstanteil dient dazu, während des Straf- oder Massnahmenvollzuges entstehende Auslagen zu decken. Vor allem aber bezweckt er eine "Starthilfe" nach der Haftentlassung. Er ist daher dem Gefangenen erst auszuhändigen, wenn er wieder frei wird. Wieweit und wozu der Verdienstanteil während des Anstaltsaufenthaltes verbraucht werden darf, bestimmt das Gesetz nicht selber. Artikel 377 Absatz 2 des Strafgesetzbuches (StGB) weist auf die Anstaltsreglemente hin, welche dies zu regeln haben.

Die polizeiliche Rückschaffung betraf in dem vom Bundesgericht beurteilten Falle einen Insassen der zürcherischen Strafanstalt Regensdorf. Deren Reglement ordnet die vorliegende Situation nicht ausdrücklich. Auch unter solchen Umständen ist laut Bundesgericht davon auszugehen, dass der Verdienstanteil wesensgemäss nicht ausschliesslich Arbeitslohn darstellt, sondern zugleich erzieherischen Zwecken gewidmet ist. Artikel 376 StGB schreibt vor, dass es für die Bemessung des Verdienstanteils auch auf das allgemeine Benehmen des Gefangenen ankommt. Damit soll derselbe an einer guten Führung und Bewährung am Arbeitsplatz interessiert werden. Bei schlechter Führung ist der Verdienstanteil herabsetzbar. Die Verordnung über die kantonale Strafanstalt Regensdorf zählt die Kürzung der auszuzahlenden Summe ausdrücklich zu den Disziplinarstrafen. Somit kann grundsätzlich zur Deckung disziplinwidrig verschuldeter Schäden und Auslagen auf den Verdienstanteil gegriffen werden. Das ergibt sich auch aus der Vorgeschichte der heutigen Gesetzgebung.

Allerdings darf der Verdienstanteil, wie das Bundesgericht einschränkend beifügte, nicht durch zu grosse Kürzungen seiner eigentlichen Bestimmung entfremdet werden. Das war aber bei einem Abzug von Fr. 98.50 noch nicht der Fall. Eine Änderung der geltenden Ornung wäre, wie das Bundesgericht beifügte, nur durch eine Umgestaltung des Inhaltes von Gesetz und Verordnung zu erreichen.

(Urteil vom 17.9.1976) *Dr. R.B.*

Nachtrag der Redaktion: Im Anschluss an diesen Entscheid muss auch Art. 378 StGB in Erinnerung gerufen werden, wonach bei der Entlassung aus der Anstalt die Anstaltsleitung nach freiem Ermessen verfügt, ob der Betrag ganz oder teilweise dem Entlassenen, den Organen der Schutzaufsicht, der Vormundschaftsbehörde oder der Armenbehörde zu sachgemässer Verwendung für den Entlassenen auszubezahlen sei. Zudem dürfen das Guthaben aus Verdienstanteil sowie die auf Rechnung des Guthabens ausbezahlten Beträge weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden. Jede Abtretung oder Verpfändung des Guthabens aus Verdienstanteil ist nichtig. Es handelt sich also bei solchen Guthaben um unpfändbare Forderungen, die allerdings nicht in Art. 92 SchKG, sondern ausschliesslich in Art. 378 Abs. 2 StGB aufgeführt werden. – Und nach diesem juristischen Hinweis noch eine Frage. Das Gesetz spricht von Verdienstanteil in den Art. 376 ff. StGB. Den gleichen Ausdruck verwendet die VO über die kantonale Strafanstalt Regensdorf vom 12. Februar 1975. In der anstaltsinternen Umgangssprache wird dieser Verdienstanteil immer noch peculium genannt. Das Römische Recht verwendet den Ausdruck "peculium" als "Inbegriff derjenigen Vermögensstücke, die ein

Sklave oder Hauskind vom Vermögen des Herrn oder Vaters abgesondert zur eigenen Verwaltung erhalten hat". Wäre es nicht an der Zeit, den Ausdruck "peculium" dem Rechtshistoriker weiterhin zuzubilligen, ihn jedoch aus dem Strafvollzugs-Vokabular vollständig zu eliminieren? *M.H.*

Aus Kantonen und Gemeinden

Kanton Baselland

Das Interesse an den Fürsorgebehörden ist gewachsen

Jahresversammlung der IG für öffentliche Fürsorge

wfu. Im Mittelpunkt des geschäftlichen Teils der Jahresversammlung 1976 der Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge Baselland, die am Freitag, 1. Oktober, in Frenkendorf stattfand, stand der Rechenschaftsbericht von Präsident *Willi Klemm* (Reinach). Er erinnerte an die vor Wochenfrist durchgeführten Neuwahlen der Fürsorgebehörden, und er stellte fest, dass der zum Teil lebhaft geführte Wahlkampf das Interesse an diesen Institutionen geweckt hat. Während es früher kaum grosse Auseinandersetzungen um die Fürsorgebehörden gab und diese praktisch nur eine Art "Schattenleben" zu führen hatten, wurden nun die politischen Kräfte aller Richtungen aufmerksam und kritisch. Die Ursache dieses vermehrten Interesses liegt in der rezessionsbedingten grossen Zunahme der Aufwendungen für die Fürsorge. Trotzdem besteht gegenüber allen Aktivitäten im Fürsorgebereich eine wesentlich kritischere Haltung. Längst wird nicht mehr alles bewilligt, was wünschbar wäre; es werden auch auf diesem Gebiet Sparmassnahmen durchexerziert und Prioritäten gesetzt. Der Vorsitzende dieser Interessengemeinschaft stellte weiter fest, es sei in dieser Arbeit oft notwendig, eine "dicke Haut" zu haben, denn auch auf diesem Gebiet sei die Kritiklust gewachsen. Das ist jedoch kein Grund zur Resignation, denn "wir dürfen nicht erwarten, dass man uns auf allen Ebenen Beifall klatschen wird". In seinen weiteren Ausführungen beleuchtete Willi Klemm die Bestrebungen zur Vereinheitlichung des betreibungsrechtlichen und fürsorgerechtlichen Existenzminimums. Der Erfüllung dieses Postulates stehen die gesamtschweizerischen Empfehlungen hinsichtlich Beträge und Berechnungsmethoden, die grundverschieden sind, entgegen. Schliesslich stellte der IG-Präsident einen Kurs für die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder der Fürsorgebehörden in Aussicht. Dieser wird im März 1977 stattfinden und vor allem den neuen Behördemitgliedern eine Einführung in die praktische Fürsorgetätigkeit vermitteln.

70 von 73 Gemeinden

Kassier und Sekretär Hans Iseli berichtete von einem günstigen Stand der Finanzen. Den 1749 Franken Einnahmen standen im vergangenen Jahr 1051 Franken Ausgaben gegenüber. Die Beiträge der Fürsorgebehörden an die IG konnten auf dem bisherigen Stand